

**Gebührensatzung
für die Friedhöfe der Stadt Iserlohn**
mit Bekanntmachungsanordnung vom 14.12.2011

I.

Der Rat der Stadt hat am 13.Dez. 2011 die nachstehende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Iserlohn beschlossen.

Die Satzung beruht auf § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NW S. 313), § 7 der Gemeindeordnung NRW vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) und den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21.Okt. 1969 (GV NW S. 712), in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung von Gebühren ist verpflichtet, wer:

1. die städtischen Friedhöfe als Ruhestätte eines Verstorbenen in Anspruch nimmt (§ 3 Abs.1) eine Bestattung anmeldet (§ 8 der Friedhofsatzung) oder derjenige, in dessen Auftrag eine Anmeldung erfolgt
2. eine sonstige Leistung in Anspruch nimmt (§ 3 Abs. 6)
3. nach § 8 BestG NRW zur Bestattung verpflichtet ist.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht

1. mit der Inanspruchnahme der städtischen Friedhöfe als Ruhestätte eines Verstorbenen (§ 3 Abs. 1)
2. mit der Zulassung bzw. Erteilung der Erlaubnis (§ 3 Abs. 7 und Abs. 8)
3. mit der Zusage der Durchführung der angemeldeten Bestattung (§3 Abs. 3)
4. mit der Zusage der sonstigen Leistung (§ 3 Abs.6)

§ 3 Gebührentarif

(1) Nutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der städtischen Friedhöfe als Ruhestätte eines Verstorbenen werden folgende

Gebühren je Verstorbenem erhoben:

	(€)
1. Wahlgrabstätte historische Abteilung	2.116,00
2. Wahlgrabstätte	1.564,00
3. Städtisches Pflegegrab (40 Jahre)	2.116,00
4. Städtisches Pflegegrab (25 Jahre)	1.564,00
5. Erdreihengrabstätte	1.357,00
5a. Totgeburten und Kinder bis 3 Jahre	795,00
6. Rasengrabstätte	1.547,00

7.	Anonyme Erdreihengrabstätte	1.547,00
8.	Urnenwahlgrabstätte	1.718,00
9.	Urnenreihengrabstätte	1.185,00
10.	Anonyme Urnenreihengrabstätte	1.206,00
11.	Urnengemeinschaftsgrabstätte	1.252,00
12.	Aschestreufeld	1.058,00
13.	Baumgrabstätte	1.131,00

In dieser Gebühr sind die Neuanlage und die Pflege je nach Nutzungsrecht entsprechend den Bestimmungen der Friedhofsatzung enthalten.

Zu Tarifnummer (1)1, (1)2 und (1)8: Die Nutzungszeiten richten sich nach den §§ 16 Abs. 1 und 17 Abs. 3 der Friedhofsatzung.

Zu Tarifnummer (1) 5, (1) 9: Die Gebühren gelten für eine Bestattung nach den §§ 14 Abs. 3 und 17 Abs. 2 der Friedhofsatzung

Bei Verlängerung eines Nutzungsrechtes nach Ablauf oder Neuerwerb entsteht die Gebührenpflicht neu. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem Verhältnis der Dauer der Verlängerungszeit zu der regelmäßigen Nutzungszeit (40 Jahre). Die hiernach zu berechnende Gebühr ermäßigt sich um die Hälfte bei der Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstellen auf dem Friedhof Kesbern, wenn diese Nutzungsrechte bereits zum 1. Jan. 1975 begründet waren.

(2) Werden Grabstätten vor Ablauf der Ruhezeit aufgegeben, sind Gebühren zu entrichten für:

	(€)
1. Urnengrabstellen, die eingeebnet und mittels einer Steinplatte verschlossen werden - einmalig	115,00
2. Fegen und Laubentfernen auf der Steinplatte - jährliche Pauschale	15,00
3. Erdgrabstellen, die eingesät und gemäht werden - jährliche Pauschale	35,00

(3) Bestattungsgebühren (€)

1. Erdwahlgrab	475,00
2. Städtisches Pflegegrab	475,00
3. Erdreihengrab Erwachsene	475,00
3a. Totgeburten und Kinder bis zum 3. Lebensjahr	143,00
4. Urnenwahlgrab	166,00
5. Urnenreihengrab	164,00
6. Aschestreufeld	164,00
7. Baumgrab	164,00
8. Bestattung von Urnen in Erdwahlgräbern	164,00
9. Bestattung von Urnen in Erdreihengräbern	164,00

Umfang der Leistung:

Aushub und Verfüllen des Grabes

Ausschmücken des Grabes

Verbringen des Blumenschmucks und Herrichten auf dem Grab

Die Tarife (3)1- (3) 9 ermäßigen sich um jeweils 25,00 €, wenn das Verbringen des Blumenschmucks und das Herrichten auf dem Grab durch den Bestatter erfolgt.

(4) Für Bestattungen, die freitags ab 13.00 Uhr sowie samstags stattfinden, wird ein Zuschlag erhoben. Dieser beträgt für Urnenbeisetzungen 30,00 €, für Sargbeisetzungen 90,00 €.

(5) Umbettungsgebühren (€)

1. Umbettungen von Leichen	1.800,00
1a. Kinder bis 3 Jahre	900,00
2. Umstellung von Urnen	284,00

(6) Sonstige Gebühren werden für folgende Leistungen erhoben:	(€)
1. Benutzung der Friedhofskapelle für eine Trauerfeier	130,00
2. Benutzung der Leichenhalle	80,00
3. Benutzung des Abschiedsraumes	71,00
4. Aufbewahrung einer Urne für jeden angefangenen Monat	30,00
5. Aufbewahrung einer Leiche ohne anschließende Bestattung auf einem Friedhof der Stadt Iserlohn pro angefangenem Tag	35,00
6. Prüfung und Genehmigung von baulichen Anlagen bei Wahlgräbern	60,00
7. Prüfung und Genehmigung von baulichen Anlagen bei Reihengräbern	50,00

(7) Gewerbetreibende benötigen gemäß § 7 der Friedhofsatzung der Stadt für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof eine vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Die Zulassung wird jeweils auf zwei Jahre beschränkt und kann erneuert werden.

Gebühr für die Erteilung / Erneuerung der Zulassung von Gewerbetreibenden 42,00 €

(8) Gewerbetreibende benötigen eine Erlaubnis zum Befahren der städtischen Friedhöfe. Die Erlaubnis gilt für maximal fünf Fahrzeuge je Gewerbebetrieb. Die Fahrzeuge sind bei der Friedhofsverwaltung anzugeben.

Gebühr für die Erlaubnis zum Befahren der städtischen Friedhöfe jährlich 160,00 €

(9) Nicht im Gebührentarif aufgeführte, jedoch erbrachte Leistungen werden nach Aufwand berechnet.

§ 4 Fälligkeit

Die zu entrichtende Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu entrichten.

§ 5 Schlussbestimmungen

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Iserlohn vom 01.04.2007 außer Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Iserlohn wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung im "Iserlohner Kreisanzeiger und Zeitung" nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 14. Dezember 2011

Dr. Ahrens

Bürgermeister